#### Bezirksregierung Münster

## Umweltinspektionsbericht



Veröffentlicht am: 18.05.2022 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9974672/0007.B

#### Anlagenbetreiber:

SARPI Entsorgnung GmbH

#### Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nichtgefährlichen flüssigen Ab-

fällen

#### Standort:

Werrastraße 1, 45768 Marl

Datum der Überwachung: 07.04.2022 Dauer der Überwachung: 2 h 45 '

#### Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster

## Umfang der Überwachung:

Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft

#### Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, 12. BImSchV, KrWG, WHG, AwSV

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: ja Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

### Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Ausstehende organisatorische Ergänzungen zum Nachbarbetrieb, Durchführung Probenahme (bereits erledigt), Mangelbehebung erfolgt unaufgefordert zeitnah

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erhebliche M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dfe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Die Beseitigung dieser M\u00e4ngel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschlie\u00dfender Vollzugsmeldung zu fordern. Die M\u00e4ngelbeseitigung soll zeitnah vor Ort \u00fcberpr\u00fcft und dokumentiert werden.

# Umweltinspektionsbericht

#### Bezirksregierung Münster



<sup>3</sup> Schwerwiegende M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dBe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Eine Beseitigung dieser M\u00e4ngel durch den Betreiber ist unverz\u00fcglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu pr\u00fcfen. Die M\u00e4ngelbeseitigung ist zeitnah zu \u00fcberpr\u00fcfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.